

Infos zu privaten Vermietungen an Flüchtlinge:

Sobald Flüchtlinge **eine Aufenthaltserlaubnis haben oder mehr als 24 Monate** in einer staatlichen Unterkunft leben, dürfen diese in Privatwohnraum umziehen (gemäß FlüAG). Wenn die betroffene Person Leistungen von der Sozialhilfe bzw. Jobcenter erhalten, müssen ggf. die jeweiligen Mietobergrenzen eingehalten werden. Die Privatpersonen, die Flüchtlinge aufnehmen möchten, können also einen direkten Mietvertrag mit den Flüchtlingen abschließen (dieser muss dann in der Regel dem Jobcenter/Sozialhilfe vorgelegt werden). Es gibt natürlich verschiedene Ausnahmen, Sonderregelungen etc. Flüchtlinge, die frühzeitig ausziehen wollen (also keine Aufenthaltsgenehmigung haben oder nicht bereits 24 Monate in einer Unterkunft gewohnt haben), müssen vorher eine Sondergenehmigung beim Sozialamt stellen (bei Herrn Günter Gerstenberger). Falls Sie eine ganze Wohnung, Haus oder sonstige Immobilie anbieten wollen, können Sie sich ebenfalls ans Sozialamt wenden (z.B. Dustin Fischer/ Günter Gerstenberger).

Informativ ist auch folgender Artikel:

<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/wie-kann-ich-einen-fluechtling-bei-mir-aufnehmen-a-1055267.html>

Eine weitere Möglichkeit bietet diese Seite.

<http://www.fluechtlinge-willkommen.de/>